



Betreff: Ihr Antrag gemäß § 7 ff Informationsfreiheitsgesetz

An
Manfred Haidinger
m.haidinger.b8tzue6b3s@foi.fragdenstaat.at

Halbtturn, am 07. November 2025

Sehr geehrter Herr Haidinger!

1. Der Hebesatz der Grundsteuer beträgt seit jeher unverändert 500 v.H..
2. Der Wasserpreis ist nicht Angelegenheit der Gemeinde Halbtturn. Sie werden daher an den WLW verwiesen.
3. Kanalgebühren werden jährlich vom Gemeinderat festgesetzt. Derzeit beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr:
 - a) Grundbetrag:
Für jedes zum Anschluss verpflichtende Objekt € 85,67
 - b) Berechnungsfläche:
Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG: € 0,41 pro m²
 - c) Personenbeitrag:
Für die im angeschlossenen Objekt wohnende Person € 34,95
Kinder unter 10 Jahren sind vom Personenbeitrag befreit.
Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen

Davor wurde ab 2009 die Kanalbenützungsgebühr folgendermaßen berechnet:

- a) Grundbeitrag:
Für jedes zum Anschluss verpflichtende Objekt € 72,60
- b) Berechnungsfläche:
Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG: € 0,35 pro m²
- c) Personenbeitrag: € 29,62
für die im angeschlossenen Objekt wohnende Person.
Kinder unter 10 Jahren sind vom Personalbeitrag befreit.
Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen



LAbg. Markus Ulram
Bürgermeister